

# RS OGH 1970/3/17 11Os10/70, 11Os56/72, 2Ob180/21s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.03.1970

## Norm

StVO §3 Ca

StVO §20 Abs1 IC

## Rechtssatz

1. Auf ein verkehrsgerechtes Verhalten von Kindern, und zwar auch von kleineren Schulkindern, darf kein Verkehrsteilnehmer vertrauen.
2. Bei Annäherung an auf dem Straßenrand gehende Kinder muß die Geschwindigkeit nahe an Schrittempo herabgesetzt und in ständiger Bremsbereitschaft gefahren werden.
3. Die Einhaltung einer Geschwindigkeit von 40 km/h ist in einer solchen Situation überhöht.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 10/70

Entscheidungstext OGH 17.03.1970 11 Os 10/70

Veröff: ZVR 1970/189 S 260

- 11 Os 56/72

Entscheidungstext OGH 17.05.1972 11 Os 56/72

nur: Auf ein verkehrsgerechtes Verhalten von Kindern, und zwar auch von kleineren Schulkindern, darf kein Verkehrsteilnehmer vertrauen. (T1)

- 2 Ob 180/21s

Entscheidungstext OGH 14.12.2021 2 Ob 180/21s

Beisatz: Hier: Kollision Kleinkind mit Radfahrer. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0074002

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

14.03.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)